

**Arbeits-
gemeinschaft
der Hamburg-
Randkreise**



metropolregion hamburg

*Herzogtum Lauenburg • Pinneberg • Segeberg • Stormarn • Dithmarschen • Steinburg
und assoziierte Mitglieder Hansestadt Lübeck • Stadt Neumünster • Kreis Ostholstein*

An den
Schleswig-Holsteinischen Landtag
Innen- und Rechtsausschuss
Postfach 7121
24171 Kiel

Geschäftsstelle
Hamburger Straße 25
23795 Bad Segeberg
Rainer Schwark
Tel. (04551) 951-496
Fax (04551) 951-502
Email: arge.hamburg-rand
@kreis-se.de

über den
Schleswig-Holsteinischen Landkreistag
und den
Städteverband Schleswig-Holstein
Reventlouallee 6
24105 Kiel

den 17.10.2013

**Stellungnahme zur schriftlichen Anhörung des Innen- und Rechtsausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages zum Themenkomplex Landesplanung**

Der Aufforderung des Innen- und Rechtsausschuss des schleswig-holsteinischen Landtages vom 16.09.2013 folgend; nehmen die in der Arbeitsgemeinschaft der Hamburg-Randkreise zusammengeschlossenen sieben Kreise und zwei kreisfreien Städte Stellung zu folgenden Gesetzesentwürfen und Anträgen:

- a) **Entwurf eines Gesetzes zur Neufassung des Landesplanungsgesetzes und zur Aufhebung des Landesentwicklungsgrundsatzgesetzes**
Gesetzesentwurf der Landesregierung - Drucksache 18/885
Änderungsantrag der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Abgeordneten des SSW - Umdruck 18/1602
- b) **Entwurf eines Gesetzes für eine verlässliche Raumordnungsplanung**
Gesetzesentwurf der Fraktion der PIRATEN - Drucksache 18/898
- c) **Chancen erkennen, Potenziale nutzen - Gemeinsame Landesplanung mit Hamburg vorbereiten**
Antrag der Fraktion der FDP - Drucksache 18/821
Änderungsantrag der Fraktion der CDU - Drucksache 18/874

Da innerhalb der Fristsetzung bis zum 25.10.2013 keine Gremienbeteiligung möglich war, kann hier nur verwaltungsseitig Stellung genommen werden.

Zu a) Entwurf eines Gesetzes zur Neufassung des Landesplanungsgesetzes und zur Aufhebung des Landesentwicklungsgrundsätzegesetzes

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 18/885

Die Arbeitsgemeinschaft der Hamburg-Randkreise hatte der Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Landesverbände im Rahmen des förmlichen Beteiligungsverfahrens am 21.01.2013 eine umfassende Stellungnahme zu diesem Gesetzentwurf abgegeben, die wir als Anlage beifügen. Auch nach Kabinettsbeschluss und Vorlage des aktuellen Gesetzentwurfes gelten die Hinweise und Empfehlungen dieser Stellungnahme weiter.

Im Folgenden wollen wir nochmals auf wichtige, im bisherigen Gesetzgebungsverfahren unberücksichtigt gebliebene Aspekte unserer Stellungnahme eingehen.

Zu § 3 Planungsräume

Die Arbeitsgemeinschaft begrüßt sehr, dass bei der Festlegung der neuen regionalen Planungsräume die planerische Einheit des engeren Verflechtungsraumes um das Oberzentrum Hamburg gewahrt bleibt. Damit wird zentralen raumordnerischen Kriterien Rechnung getragen (oberzentrale Verflechtungsbereiche, Stadt-Umland- und Pendlerverflechtungen, Landesentwicklungsachsen).

Der Neuzuschnitt der Planungsräume stützt sich auf die drei maßgeblichen regionalen Kooperationsräume im Lande: Landesteil Schleswig (I), Kiel-Region (II) und Metropolregion Hamburg (III). Diese Lösung ist richtig, wenn die Regionalplanung stärker mit den Entwicklungsstrategien und Aktivitäten der Regional Kooperationen verknüpft werden soll, wie die Landesregierung es beabsichtigt. Die Verknüpfung erfordert, um Effizienz und Effektivität der Arbeitsprozesse zu gewährleisten, die Deckungsgleichheit von Kooperations- und Planungsraum.

An einer Stelle wird jedoch das Prinzip „Kooperationsraum = Planungsraum“ durchbrochen: Die **Stadt Neumünster** kooperiert in der Metropolregion Hamburg, wird regionalplanerisch aber der Kiel-Region (Planungsraum II) zugeordnet, in der Neumünster nicht Kooperationspartner ist. Der Stadt wird damit abverlangt, zwei Arbeitsplattformen gleichzeitig zu bedienen, was ihren Koordinierungsaufwand erheblich steigern und Effizienzverluste nach sich ziehen wird. Die zuge dachte „Scharnierfunktion“ zwischen der Metropolregion Hamburg und der Kiel-Region wird Neumünster so nicht wirkungsvoll ausfüllen können.

Aus den bestehenden regionalen Verflechtungen der Stadt Neumünster ist keine Priorität für eine Zuordnung zur Kiel-Region ableitbar, da diese in etwa gleichgewichtig nach Norden und Süden ausgebildet sind. Bezieht man aktuelle und zukünftige Entwicklungstrends mit ein, werden sich die Verflechtungen der Stadt durch Kooperationen und gemeinsame Planungskonzepte mit den südlich gelegenen Kreisen (REK A7) und Städten („Nordgate“) in Zukunft deutlich verstärken. Auch das spricht eindeutig für eine Zuordnung der Stadt zum Planungsraum III.

→ Die Arbeitsgemeinschaft der Hamburg-Randkreise unterstützt nachdrücklich die Argumentation und den Wunsch der Stadt Neumünster, dem Planungsraum III zugeordnet zu werden.

Zu § 5 (6 und 8) sowie § 6 (2) Anhörungsfristen

Mit dem neuen Gesetzesentwurf sind die Anhörungsfristen von drei auf vier Monate angehoben worden. Die Praxis zeigt jedoch, dass dies nicht für die erforderliche Gremienbeteiligung

sowie eine sachgerechte Auseinandersetzung, insbesondere auch der Kreise mit den Stellungnahmen der Städte und Gemeinden, ausreicht.

- Die Arbeitsgemeinschaft der Hamburg-Randkreise betont nochmals ausdrücklich die Erfordernis einer ausreichenden Frist für das Beteiligungsverfahren und fordert die Beibehaltung einer Frist von sechs Monaten.

Zu Abschnitt V - Zentralörtliches System

Wir möchten nochmals darauf hinweisen, dass die vorgesehenen Veränderungen der Einstufungskriterien in das zentralörtliche System die Gestaltungsmöglichkeiten der Kommunen sowohl im Bereich der Planung als auch im Bereich der Finanzausstattung (Mittelzuweisung über Finanzausgleichsgesetz) reduzieren. Dies betrifft die ländlichen Räume (insbesondere die dünn besiedelten ländlichen Räume) sowie die Randbereiche der Siedlungsachsen und angrenzenden Achsenzwischenräume, die besonders gefordert sind bei der Entwicklung von Anpassungsstrategien an den demografischen Wandel.

- Die Beibehaltung der bisherigen Regelungen nach dem LEGG (§§ 14 (3), 15 (3) und 17 LEGG) ist somit unerlässlich für die konkrete Ausgestaltung des zentralörtlichen Systems auf kommunaler Ebene (siehe Stellungnahme vom 21.01.2013 §§ 24, 25 und 27).

Zu a) Entwurf eines Gesetzes zur Neufassung des Landesplanungsgesetzes und zur Aufhebung des Landesentwicklungsgrundsätzegesetzes

Änderungsantrag der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Abgeordneten des SSW - Umdruck 18/1602

Eine Raumordnung für den Untergrund erscheint aufgrund der sich anbahnenden unterschiedlichen Nutzungsinteressen (Fracking, CCS, Power to gas) generell als wünschenswert. Auch um künftige Nutzungskonflikte zu vermeiden, ist eine raumordnerische Regelung als positiv zu werten. Die inhaltliche Ausgestaltung dieser Regelung erfolgt über die im Landesentwicklungsplan formulierten Ziele und Grundsätze, welche auf einen politischen Konsens aller Parteien und Interessensgruppen basieren sollte, um dem Auftrag einer langfristigen Raumordnungsplanung unabhängig von zwischenzeitlichen Regierungswechseln gerecht zu werden.

- Die Arbeitsgemeinschaft unterstützt eine Ergänzung des Gesetzentwurfs hinsichtlich der Planungen im Untergrund.

Zu b) Entwurf eines Gesetzes für eine verlässliche Raumordnungsplanung

Gesetzentwurf der Fraktion der PIRATEN - Drucksache 18/898

Die Fraktion der Piraten möchte mit dem Gesetzentwurf das Zielabweichungsverfahren in seinem Charakter als Ausnahmeinstrument für besonders gelagerte (atypische) Einzelfälle stärken.

In die gleiche Richtung zielt die Forderung unserer Arbeitsgemeinschaft, ein transparentes Verfahren und Entscheidungskontinuität zu gewährleisten, indem die Prüftatbestände für die Beurteilung von zulässigen Zielabweichungen benannt werden (Einzelfall, veränderte Sachlage, Grundzüge der Planung bleiben unberührt - vgl. Stellungnahme vom 21.01.2013 zu § 13 (1) des Gesetzentwurfes (Drucksache 18/885)).

Unabhängig davon sei darauf hingewiesen, dass in der Planungspraxis die Notwendigkeit besteht, Zielabweichungen zu ermöglichen, um die Steuerungswirkung der Raumordnung auch bei überalterten Raumordnungsplänen zu sichern (z.B. datiert der aktuell gültige Regionalplan I für die Kreise Pinneberg, Segeberg, Stormarn und Herzogtum Lauenburg aus dem Jahr 1998).

- Die Arbeitsgemeinschaft unterstützt das Anliegen der PIRATEN, in der neuen Regelung die bisher geltenden Prüffatbestände für die Beurteilung von zulässigen Zielabweichungen (Einzelfall, veränderte Sachlage, Grundzüge der Planung bleiben unberührt) aufzunehmen.

Zu c) Chancen erkennen, Potenziale nutzen - Gemeinsame Landesplanung mit Hamburg vorbereiten

Antrag der Fraktion der FDP - Drucksache 18/821

Änderungsantrag der Fraktion der CDU - Drucksache 18/874

Wir befürworten grundsätzlich die Zusammenarbeit des Landes Schleswig-Holstein und der Freien und Hansestadt Hamburg im Bereich regionaler und überregionaler Themenstellungen. In der Regionalkooperation ‚Metropolregion Hamburg‘ arbeiten Land und/oder die Kreise und Städte unserer Arbeitsgemeinschaft seit Jahren themen- und projektbezogenen mit Hamburg sowie mit niedersächsischen und mecklenburg-vorpommerschen Partnern zusammen, desgleichen im Hamburger Verkehrsverbund (HVV GmbH), beim Regionalmarketing (HMG mbH), bei der Naherholungsförderung (Verein Naherholung im Umland Hamburg e.V.) und auch bei den Entwicklungskonzepten für die Landesentwicklungachsen A1, A7 und A23.

An dieser Stelle sei nochmals auf unsere Position zum Neuzuschnitt der regionalen Planungsräume (§ 3 LaPlaG) verwiesen.

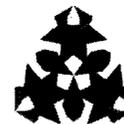
- Die Arbeitsgemeinschaft unterstützt das Anliegen, Leitlinien und Zielvorstellungen für die angesprochene planerische Kooperation mit Hamburg zu entwickeln. Jedoch würde eine bilaterale Kooperation Schleswig-Holsteins mit Hamburg wegen der multipolaren Verflechtungsstrukturen innerhalb der Metropolregion Hamburg zu kurz greifen; die zur Metropolregion Hamburg zählenden Teilräume der Nachbarländer Niedersachsen und Mecklenburg-Vorpommern sollten darin einbezogen werden, damit in der metropolregionalen Zusammenarbeit keine konzeptionellen oder gar institutionellen Verwerfungen entstehen. Das Anliegen sollte daher in den anlaufenden Evaluations- und Zielfindungsprozess der Metropolregion Hamburg (2013/2014) eingespeist werden, an dessen Ende eine Entscheidung über die künftige Struktur und Aufgabenstellung der Regionalkooperation stehen wird.



Geschäftsführer

Anlage

**Arbeits-
gemeinschaft
der Hamburg-
Randkreise**



metropolregion hamburg

*Herzogtum Lauenburg • Pinneberg • Segeberg • Stormarn • Dithmarschen • Steinburg
und assoziierte Mitglieder Hansestadt Lübeck • Stadt Neumünster • Kreis Ostholstein*

Arbeitsgemeinschaft der
Kommunalen Landesverbände
Reventloulallee 6

24105 Kiel

Geschäftsstelle
Hamburger Straße 25
23795 Bad Segeberg
Rainer Schwark
Tel. (04551) 951-496
Fax (04551) 951-502
Email: arge.hamburg-rand
@kreis-se.de

den 21.01.2013

**Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Neufassung des Landes-
planungsgesetzes (LaPlaG) und zur Aufhebung des Landesentwicklungs-
grundsätzegesetzes (LEGG)**

Diese Stellungnahme ist unsere Gesamtstellungnahme im förmlichen Beteiligungs-
verfahren und ersetzt unsere vorgezogenen Stellungnahmen vom 12.11.2012 und
vom 05.12.2012.

Zu § 3 Planungsräume

Der Gesetzentwurf sieht vor, den bisherigen Planungsraum I der vier Hamburg-
Randkreise aufzuteilen: Die Kreise Pinneberg und Segeberg sollen mit den Kreisen
Steinburg und Dithmarschen zum neuen Planungsraum I und die Kreise Stormarn
und Herzogtum Lauenburg mit der Hansestadt Lübeck und dem Kreis Ostholstein
zum neuen Planungsraum II zusammengelegt werden.

Die Stadt Neumünster soll dem Planungsraum III zugeordnet bleiben.

Die Landesregierung sieht in der Reduzierung der Anzahl der Planungsräume von
fünf auf vier „die Chance, zukunftsorientierte Rahmenbedingungen für die künftige
räumliche Entwicklung in Schleswig-Holstein zu schaffen“ und führt als Argumente
an¹:

- Den bundesweiten Trend zu größeren Planungseinheiten,
- die im Hinblick auf axiale Entwicklungsperspektiven und bestehende Regio-
nalkooperationen zu kleinen bisherigen Planungsräume II und IV,

¹ Seiten 3-4 des Gesetzentwurfs

- die stärkere Berücksichtigung raumordnerischer Kriterien und realer Verflechtungen im Vierer-Modell,
- die Orientierung des Vierer-Modells an der Struktur der Regionalen Beiräte des Zukunftsprogramms Wirtschaft,
- den Wegfall der bisherigen Planungsraumgrenze zwischen dem Oberzentrum Lübeck und den Umlandgemeinden in den Kreisen Stormarn und Herzogtum Lauenburg,
- die Abbildung des Verlaufs der Landesentwicklungsachsen im Vierer-Modell.

Zum Neuzuschnitt der Planungsräume im Landesteil Metropolregion Hamburg

Einen fachlich stichhaltigen Grund für den Neuzuschnitt der Planungsräume im Landesteil Metropolregion Hamburg - bisher Planungsräume I, II und IV - erkennen wir nicht (die Zuordnung der Stadt Neumünster zum Planungsraum III ausgenommen - s.u.). Vielmehr fällt auf, dass lediglich der Planungsraum I um Hamburg von der „Modernisierung“ der Regionalplanung betroffen ist – gerade der Raum, in dem Regionalplanung und regionale Zusammenarbeit seit Jahrzehnten gut funktionieren.

Die im Gesetzentwurf herangezogenen Begründungen offenbaren Ungereimtheiten, die darauf hindeuten, dass nicht planungsfachliche Abwägungen den Ausschlag für das Vierer-Modell und die Zweiteilung der Metropolregion in einen Planungsraum I und II geben. Wie uns scheint, stehen administrative Gründe und die Maxime, möglichst wenige und gleichgroße Planungsräume zu schaffen, absolut im Vordergrund. Vor dem Hintergrund, dass das Land parallel die Rezentralisierung der Regionalplanung betreibt (Aufhebung des im April 2012 verabschiedeten LaPlaÄndG) und folglich für die Ausstattung der Landesplanung mit adäquaten Ressourcen zu sorgen hätte, befremdet die Maxime, genau das durch Reduzierung der Planungsräume zu vermeiden, sehr.

Das Zweier-Modell für die Metropolregion halten wir für die schlechtere denkbare Lösung, denn:

Zum einen sprechen planungsfachliche Gründe gegen die Teilung des Planungsraumes I um Hamburg. Wir halten es für fragwürdig, dass der Gesetzentwurf den weitreichenden oberzentralen und siedlungsstrukturellen Verflechtungen Hamburgs im südholsteinischen Raum keine Beachtung mehr schenkt, wie es in § 3 Abs. 4 LEGG noch der Fall ist².

Der Verdichtungs- und Ordnungsraum um Hamburg mit seinen Siedlungsachsen, Querverflechtungen und Nutzungskonflikten erfordert in höherem Maße eine einheitliche planerische Betrachtung als die punkt-linearen Verflechtungen entlang der Entwicklungsachsen oder der vergleichsweise kleine Ordnungsraum um Lübeck. Zwar ist es Sache der Landesplanungsbehörde, auf Einheitlichkeit im Ordnungsraum um Hamburg zu achten, jedoch stützt sie sich dabei seit Jahren schon auf die fachliche Zuarbeit durch die Kreise und bei der Regionalplanfortschreibung auch auf Koordinierungsleistungen der Arbeitsgemeinschaft. Wird diese Basis aufgespalten, steigt der Arbeitsaufwand auf allen Seiten.

² „Die Erhaltung der Funktionsfähigkeit und die Stärkung des schleswig-holsteinischen Nachbarraumes um die Freie und Hansestadt Hamburg und der Metropolregion Hamburg insgesamt sind dabei strukturpolitisch besonders wichtige Ziele.“

Zudem ist die Aufteilung schlecht mit § 8 Abs. 3 ROG vereinbar, weil man sich einen Schritt weiter vom Ideal einer gemeinsamen Regional- oder informellen Planung mit Hamburg und den niedersächsischen Randkreisen entfernt³.

Zum anderen hat die Zerteilung eine politische Implikation. Sie schwächt den Zusammenhalt der 2012 auf neun Mitglieder angewachsenen Arbeitsgemeinschaft der Hamburg-Randkreise, indem sie die Tendenz zur Formierung zweier Interessenzonen West und Ost innerhalb der Arbeitsgemeinschaft verstärkt. Kern und Klammer der Arbeitsgemeinschaft sind die vier Hamburg-Randkreise und ihre langjährige Zusammenarbeit im Planungsraum I um Hamburg; teilt man den auf, werden sie sich in der regionalplanerischen Zusammenarbeit umorientieren müssen. Ihre Klammerfunktion zwischen dem Untereiseraum und der Region Lübeck ginge verloren, was unterschiedliche politische Positionierungen beider Interessenzonen nach sich ziehen könnte; für die Prozesse in der Regionalkooperation Metropolregion Hamburg und die Gesamtposition Schleswig-Holsteins darin wäre das kontraproduktiv.

Wir schlagen eine weit bessere, weil alle planungsfachlichen, kooperationspolitischen und administrativen Aspekte bedienende Lösung vor, nämlich die Zusammenfassung der sieben Kreise und zwei kreisfreien Städte der Metropolregion Hamburg zu einem Planungsraum Süd.

Die Vorteile sind:

- Der schleswig-holsteinische Teil des Kooperationsraumes Metropolregion Hamburg wird regionalplanerisch vereint und die Zusammenarbeit darin wirkungsvoll unterstützt,
- die realen Verflechtungen im Land werden noch besser berücksichtigt,
- die Ordnungsräume Hamburg und Lübeck werden nicht von Planungsräumengrenzen zerteilt,
- der administrativen Erleichterungen für die Landesplanungsbehörde sind noch durchschlagender.

Zur Zuordnung der Stadt Neumünster

Die Stadt Neumünster ist seit April 2012 Mitglied der Metropolregion Hamburg. Den Wunsch der Stadt, künftig dem Planungsraum I und damit auch planerisch dem metropolregionalen Kooperationsraum zugeordnet zu werden, unterstützen wir nachdrücklich. Denn:

Nach Maßgabe der für den Neuzuschnitt der Planungsräume im Gesetzentwurf angeführten Zielsetzungen, speziell

- der Berücksichtigung bestehender regionaler Kooperationen,
- der Abbildung der Verläufe der Landesentwicklungsachsen und
- der Orientierung an der Struktur der Regionalen Beiräte des ZPW

ist die Stadt Neumünster eindeutig dem Planungsraum I zuzuordnen.

³ „Ist eine Planung angesichts bestehender Verflechtungen, insbesondere in einem verdichteten Raum, über die Grenzen eines Landes erforderlich, sind im gegenseitigen Einvernehmen die notwendigen Maßnahmen wie eine gemeinsame Regionalplanung oder eine gemeinsame informelle Planung zu treffen.“

Die dem widersprechende Zuordnung zum Planungsraum III wird im Gesetzentwurf begründet mit den realen Verflechtungen der Stadt in diesem Planungsraum sowie ihrer Scharnierfunktion zwischen der Metropolregion Hamburg und der Kiel-Region, die sie „am besten als Teil des Planungsraums III erfüllen“ könne.

Das erste Argument ist sachlich stichhaltig, nur verwundert es dann sehr, dass das Land die Umorientierung Neumünsters von der Kiel-Region zur Metropolregion Hamburg vorbehaltlos unterstützt hatte und dass anders als im Falle Neumünsters die realen Verflechtungen Hamburgs im Planungsraum I der Hamburg-Randkreise im Gesetzentwurf völlig außer Acht gelassen werden (s.o.).

Das zweite Argument ist durch nichts begründet. Mindestvoraussetzung für die Wahrnehmung einer Scharnierfunktion aus dem Planungsraum III heraus wäre, dass Neumünster sich kooperationspolitisch in der Kiel-Region genauso engagiert wie in der Metropolregion Hamburg, was nicht die Absicht ist. Die Stadt will sich ganz in die Metropolregion Hamburg integrieren und wird deshalb am besten aus dem Planungsraum I bzw. Süd heraus nach Norden wirken können.

- Für die in der Arbeitsgemeinschaft der Hamburg-Randkreise zusammengeschlossenen sieben Kreise⁴ und zwei kreisfreien Städte kommt, wenn es die feste Absicht des Landes ist, die Planungsräume zu verändern, nur die Schaffung eines Planungsraumes Süd in Betracht, der den schleswig-holsteinischen Teil der Metropolregion Hamburg vollständig umfasst.
- Zwingend ist in jedem Fall, die Stadt Neumünster in einen Planungsraum innerhalb der Grenzen der Metropolregion zu integrieren.

Zu § 5 (3) Berücksichtigung des Landschaftsprogramms

Das „aktuelle“ Landschaftsprogramm Schleswig-Holstein 1999 ist mittlerweile 13 Jahre alt. Es stellt die landesweiten Ziele für den Naturschutz dar. Die raumrelevanten Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes sind auf der Grundlage des Landschaftsprogramm-Entwurfes von 1997 in den damaligen Landesraumordnungsplan 1998 im Rahmen einer Abwägung eingeflossen.

Vor dem Hintergrund des großen zeitlichen Abstandes sollte die Vorgabe, die Inhalte des Landschaftsprogramms bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen zu berücksichtigen, überdacht werden. Ohne vorherige Neuaufstellung bzw. Aktualisierung oder Fortschreibung des Landschaftsprogramms von 1999 sollten deren Inhalte bei Aufstellung von Raumordnungsplänen ab 2012 nicht berücksichtigt werden müssen.

Darüber hinaus sind über den LEP 2010 landesweite Ziele für den Naturschutz unter Teil B Punkt 5 Ressourcenschutz und Ressourcenentwicklung benannt, die in den Regionalplänen zu berücksichtigen und zu konkretisieren sind.

Die Arbeitsgemeinschaft der Hamburg-Randkreise schlägt vor, den Wortlaut insoweit zu ändern, dass

⁴ Der **Kreis Stormarn** trägt diese Stellungnahme als Mindestforderung mit (siehe dazu die Resolution des Kreistages v. 14.12.2012).

- statt der „Inhalte des Landschaftsprogramms“ die „Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes“ bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen berücksichtigt werden.

Zu § 5 (6 und 8) sowie § 6 (2) Anhörungsfristen

Der Gesetzentwurf enthält durchgängig eine Verkürzung der Anhörungsfristen. Im Regelverfahren soll nunmehr eine Frist von 3 Monaten gelten, die erforderlichenfalls angemessen verlängert werden kann (§ 5 Abs. 6). Bei Änderung des Planes ist die Anhörungsfrist angemessen zu verkürzen (§ 5 Abs. 8), und in einem vereinfachten Verfahren nach § 6 Abs. 2 gilt eine Frist von nur 2 Monaten.

Auch wenn diese geänderten Fristen im Interesse einer Verfahrensverkürzung grundsätzlich zu begrüßen sind, so stoßen sie jedoch in der Praxis auf kaum zu überwindende Hindernisse:

Stellungnahmen zu Raumordnungsplänen sind nach der Kreis-, Stadt- und Gemeindeordnung vorbehaltene Aufgabe der Kreistage bzw. der Stadt- und Gemeindevertretungen. Dies bedeutet, dass für jede Stellungnahme, auch für eine im vereinfachten Verfahren, der Kreistag bzw. die Stadt- oder Gemeindevertretung einzuberufen sind.

Die Sitzungen der kommunalpolitischen Gremien werden in der Regel bereits im Vorjahr geplant und terminiert. Selbst wenn im günstigsten Fall eine Anhörungsfrist mit einer bereits terminierten Sitzung zusammenfallen sollte, machen es vorzuschaltende Ausschusssitzungen mit Vorlage- und Ladungsfristen in der Praxis unmöglich, eine fachlich gut vorbereitete und fundierte Debatte und Beschlussfassung zu dem Thema zu führen. Dabei sind aber gerade die Inhalte der Raumordnungspläne von grundlegender Bedeutung für die Entwicklung der Kreise und ihrer Gemeinden bzw. der kreisfreien Städte und bedürfen daher einer breiten Diskussion auch vor Ort in den betroffenen Regionen.

Der Zusatz in § 5 Abs. 6 Satz 6, dass die Kreise „sich auch mit den Stellungnahmen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden ihres Kreisgebietes auseinandersetzen können“, erscheint vor diesem Hintergrund wenig durchdacht. Denn eine solche Auseinandersetzung setzt voraus, dass innerhalb der verkürzten Anhörungsfrist zuvor auch noch die Gemeindevertretungen getagt haben müssen.

Bereits die zurückliegenden Verfahren der Teilfortschreibungen der Regionalpläne haben gezeigt, dass eine derartige Fristsetzung völlig unrealistisch ist. Im Anhörungsverfahren wird es daher regelmäßig zu Fristverlängerungen kommen müssen. Da dieses Hilfsinstrument aber für Änderungen und vereinfachte Verfahren nicht vorgesehen sind, werden in diesen Fällen die Kreise, Städte und Gemeinden genötigt sein, außerordentliche Sitzungen der Kreistage sowie Stadt- und Gemeindevertretungen einzuberufen. Aber selbst dann ist innerhalb von 2 Monaten eine fundierte Beratung mit vorgeschaltetem Fachausschuss und Berücksichtigung der kommunalen Voten praktisch nicht möglich.

Die Arbeitsgemeinschaft der Hamburg-Randkreise plädiert dafür, dass

- an der bisher geltenden Sechs-Monats-Regelung festgehalten wird, damit die erforderliche Gremienbeteiligung sowie eine sachgerechte Auseinandersetzung auch mit den Stellungnahmen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden erfolgen kann.

Eine Verkürzung der Sechs-Monate-Frist im vereinfachten Verfahren auf vier Monate ist vorstellbar, stellt aber gleichzeitig das realisierbare Minimum dar.

Zu § 5 (9) Beschluss Landesentwicklungsplan

Nach § 5 (9) wird der Landesentwicklungsplan (LEP) von der Landesregierung mit Zustimmung des Landtags als Rechtsverordnung beschlossen. Durch die parlamentarische Zustimmung erhalte der LEP mehr Gesetzescharakter und die kommunale Ebene könne politisch stärker Einfluss nehmen.

Das heißt aber auch, dass Politik größeren Einfluss auf die übergeordneten raumordnerischen Regelungen erhält. Bei Themen wie demographischer Wandel, Klimawandel oder auch die ökonomische Entwicklung sind jedoch weitaus längere Planungshorizonte (15 Jahre) zu betrachten als eine Legislaturperiode. Es **muss** sichergestellt werden, dass der LEP ein langfristiger Raumordnungsplan bleibt und nicht nach jedem Regierungswechsel neu verhandelt wird mit der Folge, dass auch die Regionalpläne kurzfristig neuzufassen sind.

Zu § 5 (10) Anpassung Regionalpläne

Nach § 5 (10) sind die Regionalpläne zeitnah dem Landesentwicklungsplan anzupassen. Der unbestimmte Rechtsbegriff „zeitnah“ bedarf einer Definition.

Die Arbeitsgemeinschaft der Hamburg-Randkreise empfiehlt

- die Festlegung einer Übergangsfrist: „Die Regionalpläne sind dem Landesentwicklungsplan innerhalb von 5 Jahren anzupassen“.

Zu § 11 Mitteilung der zu beachtenden Erfordernisse der Raumordnung bei der Bauleitplanung

Eine Beschleunigung des Verfahrens auf Seiten der Landesplanungsbehörde durch die Einführung einer Frist von zwei Monaten für die landesplanerische Stellungnahme ist zu begrüßen.

Die Beschränkung der Stellungnahmen auf Konfliktfälle (d.h. Fälle, in denen ein Konflikt mit den Erfordernissen der Raumordnung aufgezeigt und einer Lösung zugeführt werden muss) sollte jedoch überdacht werden. Um die Bauleitplanverfahren zu beschleunigen, sollte die Gemeinde auch umgehend informiert werden, wenn keine Erfordernisse der Raumordnung zu beachten sind („Negativattest“).

Die Arbeitsgemeinschaft der Hamburg-Randkreise empfiehlt

- in § 11 (2) zusätzlich zu regeln, dass die Landesplanungsbehörde nach Vorliegen beurteilungsfähiger Planunterlagen die Gemeinde umgehend zu infor-

mieren hat, wenn keine Erfordernisse der Raumordnung zu beachten sind („Negativattest“).

Zu § 13 (1) Zielabweichung

In der neuen Regelung sind die bisher geltenden Prüftatbestände für die Beurteilung von zulässigen Zielabweichungen nicht mehr genannt (Einzelfall, veränderte Sachlage, Grundzüge der Planung bleiben unberührt). Diese Prüftatbestände sind objektive Entscheidungsgrundlage und damit ein anwendbarer Bewertungsmaßstab, welche weiterhin als Vorgaben im § 13 (1) aufgeführt sein müssen.

Andernfalls kann weder eine Beratung der Gemeinden und Städte noch eine Stellungnahme des Kreises bzw. der kreisfreien Städte qualifiziert erfolgen.

Zu § 15 Durchführung und Ergebnis des Raumordnungsverfahrens

§ 15 (3) Satz 5 sieht vor, dass die Gemeinde die vorgebrachten Äußerungen der Landesplanungsbehörde zuleitet.

Die Arbeitsgemeinschaft der Hamburg-Randkreise plädiert dafür,

- entsprechend der bisherigen Regelung (§ 14 a (3) Satz 4 LaPlaG alt) das Wort „fristgemäß“ zu ergänzen.

§ 15 (3) Satz 5 lautet somit: „Die Gemeinde leitet die fristgemäß vorgebrachten Äußerungen der Landesplanungsbehörde zu; ...“

Zu § 22 Raumordnungsbericht

Gemäß § 22 berichtet die Landesregierung dem Landtag in regelmäßigen Abständen. Die Arbeitsgemeinschaft der Hamburg-Randkreise begrüßt eine Flexibilisierung. Zu lange Zeitabstände zwischen den Raumordnungsberichten werden allerdings nicht für sinnvoll gehalten, da der Raumordnungsbericht unter anderem Indikatoren für die Weiterentwicklungsbedarfe der Regionalpläne enthält.

- Der Satz sollte wie folgt lauten: „Die Landesregierung berichtet dem Landtag in regelmäßigen Abständen, mindestens aber alle fünf Jahre, über ...“

Zu § 24 Zentrale Orte und Stadtrandkerne

Die bisherige Regelung in § 14 (3) LEGG, „soweit einzelne zentrale Orte die Funktionen ihrer Stufe noch nicht voll erfüllen oder Mischfunktionen zwischen Stadtrandkernen und ländlichen Zentralorten oder Unterzentren wahrnehmen, können die Raumordnungspläne die Grundeinstufung weiter differenzieren“, ist ersatzlos entfallen.

Der LEP 2010 enthält für die Regionalplanung die Möglichkeit,

- in Ordnungsräumen und in den Stadt-Umlandbereichen in ländlichen Räumen Gemeinden bzw. Ortsteile von Flächengemeinden in Ergänzung zu den zent-

ralen Orten mit besonderen Funktionen (Wohnen/Gewerbe) zu belegen (Ziffer 2.3 in Nr. 1 G) und

- in den ländlichen Räumen außerhalb der Stadt-Umlandbereiche Gemeinden bzw. Ortsteile von Flächengemeinden eine ergänzende überörtliche Versorgungsfunktion zuzuweisen (Ziffer 2.3 in Nr. 2 G).

Für die weitere Siedlungsentwicklung unter räumlich differierenden demographischen Vorzeichen sind diese Möglichkeiten zur funktionalen Ergänzung des zentralörtlichen Systems besonders wichtig und sollten unbedingt erhalten bleiben.

Die Arbeitsgemeinschaft der Hamburg-Randkreise plädiert daher dafür,

- eine § 14 (3) LEGG entsprechende Regelung im neuen § 24 aufzunehmen und
- bei einer Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes (LEP) sicherzustellen, dass die Möglichkeit, Gemeinden ohne zentralörtliche Einstufung gemäß Ziffer 2.3 (1) und (2) LEP 2010 in den Regionalplänen eine besondere Funktion zuweisen zu können, erhalten bleibt.

Zu § 25 Ländliche Zentralorte

Gänzlich entfallen ist mit § 15 (3) LEGG das Sonderkriterium, wonach im Nahbereich von ländlichen Zentralorten in dünn besiedelten Räumen nur mindestens 4.000 Personen im Nahbereich, davon mindestens 750 Personen im baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiet leben müssen.

Die Arbeitsgemeinschaft der Hamburg-Randkreise vertritt grundsätzlich die Position, dass das System der zentralen Orte zu stärken ist, um u. a. den Folgen des demographischen Wandels im ländlichen Raum zu begegnen. Die Versorgung des ländlichen Raumes muss auf jeden Fall sichergestellt werden.

Die Arbeitsgemeinschaft der Hamburg-Randkreise plädiert daher dafür

- die Regelung gemäß § 15 (3) LEGG in das neue LaPlaG zu übernehmen.

Zu § 27 Unterzentren mit Teilfunktionen von Mittelzentren

Nach der neuen Regelung sollen in Ordnungsräumen keine Unterzentren mit Teilfunktionen von Mittelzentren ausgewiesen werden. Dies begrenzt die weitere Entwicklung der infrage kommenden Unterzentren und negiert deren Bedeutung als Versorgungsstandorte im Randbereich der Siedlungsachsen und angrenzenden Achsenzwischenräume.

Die Arbeitsgemeinschaft der Hamburg-Randkreise plädiert dafür,

- die bisherige Regelung in § 17 LEGG beizubehalten und den Zusatz „außerhalb der im Landesentwicklungsplan festgelegten Ordnungsräume“ zu streichen.

Zur entfallenen Regelung des § 3 (4) LEGG

Die bisherige Zielsetzung des § 3 (4) LEGG ist entfallen: „Den engen Verflechtungen und gemeinsamen Interessen mit den norddeutschen Nachbarländern Hamburg, Niedersachsen und Mecklenburg-Vorpommern und den sich daraus ergebenden Aufgaben soll durch eine intensive Zusammenarbeit in geeigneten Formen Rechnung getragen werden. Die Erhaltung der Funktionsfähigkeit und die Stärkung des schleswig-holsteinischen Nachbarrumes um die Freie und Hansestadt Hamburg und der Metropolregion Hamburg insgesamt sind dabei strukturpolitisch besonders wichtige Ziele.“

Die Arbeitsgemeinschaft der Hamburg-Randkreise plädiert dafür, dass

- in den neuen § 2, der die Aufgaben der Raumordnung benennt, ergänzend als Nr. 4. die o.g. Zielaussage sinngemäß aufgenommen wird.

Textvorschlag: „Den engen Verflechtungen und gemeinsamen Interessen mit den norddeutschen Nachbarländern Hamburg, Niedersachsen und Mecklenburg-Vorpommern und den sich daraus ergebenden Aufgaben soll durch eine intensive Zusammenarbeit in geeigneter Formen Rechnung getragen werden. Die Erhaltung der Funktionsfähigkeit und die Stärkung des schleswig-holsteinischen Teils der Metropolregion Hamburg und der Metropolregion Hamburg insgesamt sind dabei strukturpolitisch besonders wichtige Ziele.“



Geschäftsführer